

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Mag. Katharina Nagl
Sachbearbeiterin

Katharina.nagl@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302124
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.609.648

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (39. KFG-Novelle)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich zum oben genannten Entwurf folgende
Stellungnahme abzugeben:

Diese Novelle möge aufgrund nachstehender Begründung ergänzend dazu genutzt
werden, in den **§§ 26a Abs. 1, 42 Abs. 3., 76a Abs. 5 lit. c und 76b Abs. 1** auch die
Fahrzeuge der Strafvollzugsverwaltung aufzunehmen.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage finden gemäß § 107 Abs. 1 KFG lediglich im Rahmen
der Nacheile durch die Justizwache die Bestimmungen über die höchste zulässige
Fahrgeschwindigkeit (§ 98) keine Anwendung, wenn mit den im § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5
KFG angeführten Scheinwerfern oder Warnleuchten blaues Licht ausgestrahlt wird. Diese
Rechtslage hat zur Folge, dass bei von der Polizei begleiteten verdeckten Transporten
hochsicherheitsgefährlicher Gefangener (zumeist aus dem Bereich der organisierten
Kriminalität oder des internationalen Terrorismus) bei Fahrten mit oder ohne
Blaulicht/Folgetonhorn der gesamte Konvoi aus Vorsichtsgründen die
Verkehrsvorschriften einhalten muss. Weiters können im Falle medizinischer Notfälle bei
Gefangenen (zumeist im Nachtdienst) oder bei Transporten von in psychischen

Ausnahmesituationen befindlichen Gefangenen oder im Falle von Geiselnahmen in Justizanstalten mit Fahrzeugen der Straf- und Maßnahmenvollzugsverwaltung keine Einsatzfahrten im Sinne des § 26 StVO durchgeführt werden. Dies führt aber einerseits dazu, dass sich das Risiko, dass derartige Eilüberstellungen von Fluchthelfern der organisierten Kriminalität leichter angegriffen werden könnten, erhöht. Eine jüngst erfolgreiche Befreiungsaktion eines Mitgliedes der „Pink Panther-Organisation“ aus einer Haftanstalt in der Schweiz hat wieder gezeigt, auf welche Infrastruktur derartige kriminelle Organisationen zurückgreifen können. Andererseits könnten bei medizinischen Notfällen von Gefangenen oder bei Transporten von in psychischen Ausnahmesituationen befindlichen Gefangenen diese rasch in eine nahegelegene Krankenanstalt oder Justizanstalt im Wege einer Einsatzfahrt transportiert werden, ohne dass das Einlangen eines Rettungs- oder Notarztfahrzeuges abgewartet werden müsste.

Der möglichst sichere bzw. schnelle Gefangenentransport gerade von Mitgliedern der organisierten Kriminalität oder des internationalen Terrorismus zum Schutz von Sicherheit und Ordnung sowie der Bevölkerung bzw. zur möglichst schnellen Behandlung oder zum möglichst schnellen Transport akut erkrankter oder von in psychischen Ausnahmesituationen befindlichen Gefangenen ist auch eine integrale Aufgabe der österreichischen Strafvollzugsverwaltung.

Darüber hinaus würde die Sicherheit bei Ausführungen und Überstellungen von Gefangenen erhöht (zB bei Ausführungen in öffentliche Krankenanstalten, um den Weg bis ins Gebäude möglichst kurz zu halten, damit auch der Kraftfahrer die Eskorte verstärken kann und nach dem Absetzen nicht erst einen Parkplatz suchen muss, wodurch die Fluchtgefahr minimiert werden könnte).

Die Aufgaben eines sicheren verdeckten Transportes hoch sicherheitsgefährlicher Gefangener (etwa Dschihadisten etc.) bzw. eines möglichst schnellen Transportes akut erkrankter oder in psychischen Ausnahmesituationen befindlicher Gefangener sind ohne die vorgeschlagenen Änderungen nicht zufriedenstellend zu erfüllen. Die Strafvollzugsverwaltung kann ihren diesbezüglichen gesetzlichen Aufgaben nur bedingt nachkommen, weil die Einhaltung der Bestimmungen der StVO z.T. einen internationalen Sicherheitsstandards entsprechenden verdeckten Transport wesentlich einschränkt und damit das Risiko von Befreiungsangriffen auf einen derartigen Konvoi potenziell steigert bzw. den schnellen Transport akut erkrankter oder in einer psychischen Ausnahmesituation befindlicher Gefangener in nahe gelegene Krankenanstalten oder Justizanstalten im Wege einer Einsatzfahrt nicht zulässt.

Durch die ausdrückliche Nennung der Strafvollzugsverwaltung im § 26a Abs. 1 StVO würde die erforderliche Rechtslage hergestellt, um die Durchführung von verdeckten von der Polizei begleiteten, internationalen Sicherheitsstandards entsprechenden Eilüberstellungen von hoch sicherheitsgefährlichen Gefangenen bzw. von akut erkrankten oder in einer psychischen Ausnahmesituation befindlichen Gefangenen in nahegelegene Krankenanstalten im Wege einer Einsatzfahrt zu ermöglichen.

Da die Begriffe „Justizwache“ oder „Justizverwaltung“ nicht alle für derartige Aktivitäten in Betracht kommenden Strafvollzugsbediensteten vollständig erfassen, solle allgemein der Begriff „Strafvollzugsverwaltung“ verwendet werden.

Folgende dazu erforderlichen legislativen Änderungen der StVO werden daher zusätzlich vorgeschlagen:

§ 26a Abs. 1

Nach der Wortfolge „Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,“ sollten die Wortfolge „**der Strafvollzugsverwaltung**“ und danach ein Beistrich eingefügt werden.

§ 42 Abs. 3

Nach der Wortfolge „dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,“ sollten die Wortfolge „**der Strafvollzugsverwaltung**“ und danach ein Beistrich eingefügt werden.

§ 76a Abs. 5 lit. c

Nach der Wortfolge „mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ sollten ein Beistrich und danach die Wortfolge „**der Strafvollzugsverwaltung**“ eingefügt werden.

§ 76b Abs. 1

Nach der Wortfolge „des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ sollten ein Beistrich und danach die Wortfolge „**der Strafvollzugsverwaltung**“ eingefügt werden.

Diese Stellungnahme wird im gleichen Arbeitsschritt auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Mit freundlichen Grüßen

24. September 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt